

Amtsgericht Mitte

Az.: 7 C 420/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Dr. Teubel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Die [REDACTED] hat die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbstständiges Schadensregulierungsunternehmen beauftragt.

Der [REDACTED] beanspruchte Leistungen aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur [REDACTED]. Der Versicherungsnehmer erwarb am 17. Juni 2015 einen Daimler E 220 CDI.

Der Versicherungsnehmer beauftrage den Beklagten mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal. Auf die Deckungsanfrage des Beklagten hin erteilte die Klägerin am 8. Dezember 2020 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit gegen die Daimler AG unter „Zurückstellen (...) erheblicher Bedenken zu den Erfolgsaussichten“.

Mit Schreiben vom 10. April 2020 forderte der Beklagte die Daimler AG außergerichtlich zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 34.750,00 € Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs des Versicherungsnehmers unter Fristsetzung von 2 Wochen auf. Eine Reaktion der Daimler AG erfolgte hierauf nicht. Wegen der Einzelheiten des Anspruchsschreibens wird auf die Anlage B1 (Bd. I, Bl. 51 ff. d. A.) Bezug genommen. Zu einer Klageerhebung kam es nicht.

Die Klägerin stellte ihren Versicherungsnehmer durch Zahlung vom 25. Januar 2021 an den Beklagten in Höhe von 1.655,32 € frei. Vorgerichtlich forderte die Klägerin den Beklagten zur Rückzahlung des vorstehenden Betrages auf. Eine Zahlung seitens des Beklagten erfolgte bislang nicht. Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sich schadensersatzpflichtig gemacht, da er den Versicherungsnehmer nicht darüber aufgeklärt habe, dass eine außergerichtliche Tätigkeit als aussichtslos einzuschätzen sei. Die fehlenden Erfolgsaussichten der außergerichtlichen Aufforderung an die Gegenseite seien dem Beklagten bereits im Zeitpunkt der Beauftragung durch den [REDACTED] bekannt gewesen. Die Daimler AG habe auf vorgerichtliche Aufforderungsschreiben noch nie mit einer Schadensersatzzahlung reagiert. Der Versicherungs-

nehmer hätte von der Geltendmachung seiner Ansprüche abgesehen, wenn er über die fehlenden Erfolgsaussichten beraten worden wäre. Das anwaltliche Schreiben sei zudem unbrauchbar gewesen. Es habe sich um einen Serienbrief gehandelt, der die für ernsthafte Vergleichsverhandlungen erforderliche Konkretisierung und Individualisierung vermissen ließe. Es handle sich um vorformulierte Textbausteine ohne ausreichenden Bezug zum konkreten Einzelfall.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED]
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.655,32 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt zunächst die Einrede der Verjährung.

Er meint, eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Bei Beauftragung sei keineswegs von völliger Aussichtslosigkeit auszugehen gewesen, diese sei auch von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt worden. Zudem liege auch kein Beratungsverschulden insoweit vor, dass der Mandant nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass er möglicherweise die vorgerichtliche Tätigkeit selbst zahlen müsse. Insoweit sei die Klägerin an ihre Deckungszusage im Verhältnis zum Versicherungsnehmer gebunden. Ferner sei davon auszugehen, dass der Mandant aufgrund der vorliegenden Deckungszusage auch einen risikobehafteten Prozess geführt hätte, so dass es an einer Kausalität fehlen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen den Beklagten auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gemäß §§ 280,

675 BGB, § 86 VVG, da eine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung des Beklagten nicht vorliegt.

I.

1. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat schon nicht zur Überzeugung des Gerichts hinreichend konkret dargelegt, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer der Rechtsschutzversicherung verletzt hat.

Ein Rechtsanwalt ist gegenüber seinem Mandanten grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung verpflichtet im Sinne der §§ 611; 241 Absatz 2 BGB. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat der Rechtsanwalt dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Auch gilt die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem solchen mit Rechtsschutzversicherung (vgl. BGH, Urteil vom 29. September 2022 – IX ZR 204/21 –, juris).

Diese Pflichten hat der Beklagte nicht verletzt, insbesondere musste er nicht zu einer etwaigen Aussichtslosigkeit des vorgerichtlichen Vorgehens gegen die Daimler AG beraten bzw. aufklären. Denn die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass das vorgerichtliche Vorgehen des Beklagten aussichtslos gewesen sei und daher eine Aufklärungspflicht bestanden hätte.

Eine Rechtsverfolgung ist von Anfang aussichtslos, wenn ein Sachverhalt feststeht, auf dessen Grundlage die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass der Mandant bei zutreffender Beratung von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Ausgangspunkt ist die allgemeine Lebenserfahrung. Dies kann angesichts der Interessen eines rechtsschutzversicherten Mandanten, mithilfe seiner Rechtsschutzversicherung von Kostenrisiken befreit zu werden, erst dann bejaht werden, wenn das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung in jeder Hinsicht unzweifelhaft ist. Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt indes hohen Anforderungen: Die Rechtsverfolgung muss aus der

maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Hingegen können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen bei einer bestandsfesten Deckungszusage seines Rechtsschutz-Versicherers (BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23 – juris). Eine solche objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist und eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Aber auch dann können im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal (BGH a.a.O.). Geht es um die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen, muss klar sein, welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung zugrunde zu legen ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze lag eine Aussichtslosigkeit nicht vor. Die Ausführungen der Klägerseite erschöpfen sich in allgemeinen Behauptungen, ohne Bezugnahme auf den konkreten Sachverhalt und ohne Darlegung, aus welchen Gründen zum hier maßgeblichen Zeitpunkt eine vermeintliche Zahlungsunwilligkeit der Daimler AG vorgelegen und allgemein oder dem Beklagten im Konkreten bekannt gewesen sei.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Aussichtslosigkeit sei im Zeitpunkt der Mandatierung des Beklagten im Jahre 2020 gerichtsbekannt gewesen, folgt dem das Gericht nicht. Im Jahre 2020 war die Rechtslage in den sog. Dieselskandalfällen nicht abschließend geklärt. Vielmehr befand sich die Rechtsprechung im Fluss, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsposition der Daimler AG abschließend in der Weise geklärt war, dass eine vergleichsweise - auch vorgerichtliche - Lösung zwischen der Daimler AG und ihren Kunden keineswegs in Betracht gekommen wäre. Dann liegt es aber auf der Hand, dass entsprechende Vergleiche - weil es nicht mehr zu einem Gerichtsverfahren kommt - den Gerichten auch nicht bekannt sein können. Anders als die Klägerin weiter behauptet, war auch nicht unbestritten, dass der Beklagte gewusst habe, dass der Empfänger des außergerichtlichen Schreibens, die Daimler AG, im Dieselskandal nie auf außergerichtliche Schreiben reagiert habe. Der Beklagte hat dies zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten, da er keine Kenntnis darüber habe, was andere Prozessbevollmächtigte in Dieselfällen erreicht haben, ohne dass die Klägerin hierzu weiter vorgetragen hat.

Darüber hinaus bleibt auch nach dem weiteren klägerischen Vortrag nicht erkennbar, dass eine objektive Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung vorgelegen hat. Soweit die Klägerin Ausschnitte aus der Presse über die Daimler AG aus den Jahren 2018 bis einschließlich 2022

vorlegt, ergibt sich eine Aussichtslosigkeit daraus nicht. Denn gerade in der Öffentlichkeit dürfte sich die Daimler AG, die sich Ansprüchen von einer Vielzahl von Kunden ausgesetzt sah, aus strategischer unternehmerischer Sicht nicht als vergleichsbereit generiert haben, da andernfalls die Gefahr bestand, dass die Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen von Kunden zunimmt. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Unternehmen trotz der öffentlichen Bekundungen unter Zuhilfenahme von Verschwiegenheitsklauseln Vergleiche eingeht bzw. sich unter dem Druck der sich ändernden Rechtsprechung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen Vergleiche, vor allem um weitere Gerichtsverfahren mit negativem Ausgang für das Unternehmen zu vermeiden, außergerichtlich abschließt.

Anders als die Klägerin meint, war das vorgerichtliche Mahnschreiben auch nicht unbrauchbar. Zunächst ist die Verwendung von Textbausteinen im außergerichtlichen Aufforderungsschreiben nicht zu beanstanden. Abgesehen davon, dass dies gerade in Masseverfahren, wozu auch die Dieselklagen gehörten, absolut üblich ist, ist der Vorwurf angesichts des umfangreichen vorgegerichtlichen Schreibens auch nicht nachvollziehbar. Der Beklagte hat hier unter Zugrundelegung der individuellen Daten des Versicherungsnehmers ausführlich zur Rechtslage ausgeführt, wobei Letztere natürlich auch für alle anderen Mandanten zutrifft und sich diese Teile dann wiederholen. Auch hatte das außergerichtliche Schreiben im Hinblick auf ein weiteres möglicherweise gewolltes gerichtliches Vorgehen des Versicherungsnehmers durchaus Sinn. Denn durch das Schreiben wäre die Daimler AG mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug geraten. Ebenso hätte der Beklagte ein sofortiges Anerkenntnis der Daimler AG in einem gerichtlichen Prozess vermieden.

Im Ergebnis kann somit dahinstehen, ob die klägerseits geltend gemachten Ansprüche verjährt bzw. wegen Treu und Glauben nicht durchsetzbar waren.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Teubel
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.10.2025

Behrendt, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 21.10.2025

Behrendt, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin